

# Finanzierung kommunaler Straßenbau

IN DER STADT LANGENSELBOLD

PRÜFUNG DER MÖGLICHKEITEN UND DEREN  
AUSWIRKUNGEN AUF DIE KOMMUNALEN  
FINANZEN



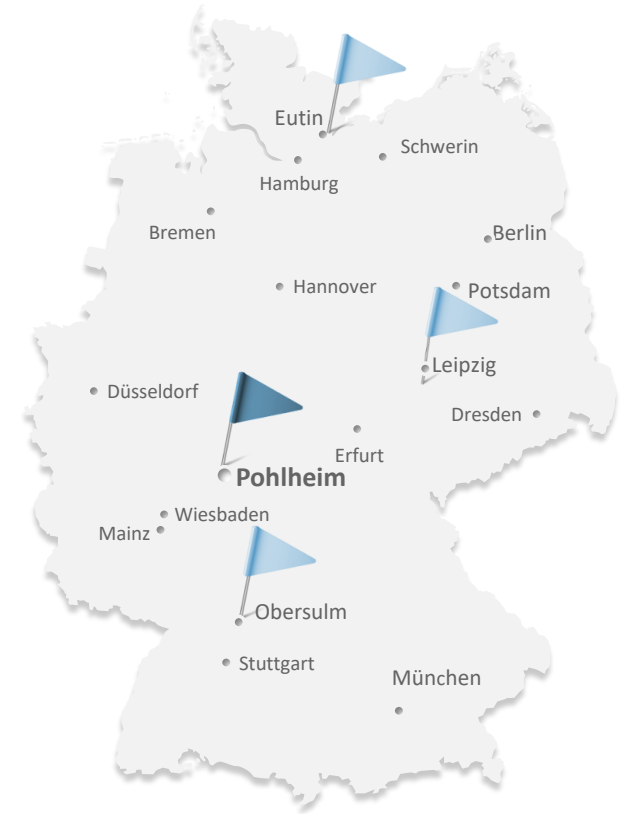
# STECKBRIEF KOMMUNAL-CONSULT BECKER AG

Standorte und strategische Partnerschaften



## UNTERNEHMENS DATEN

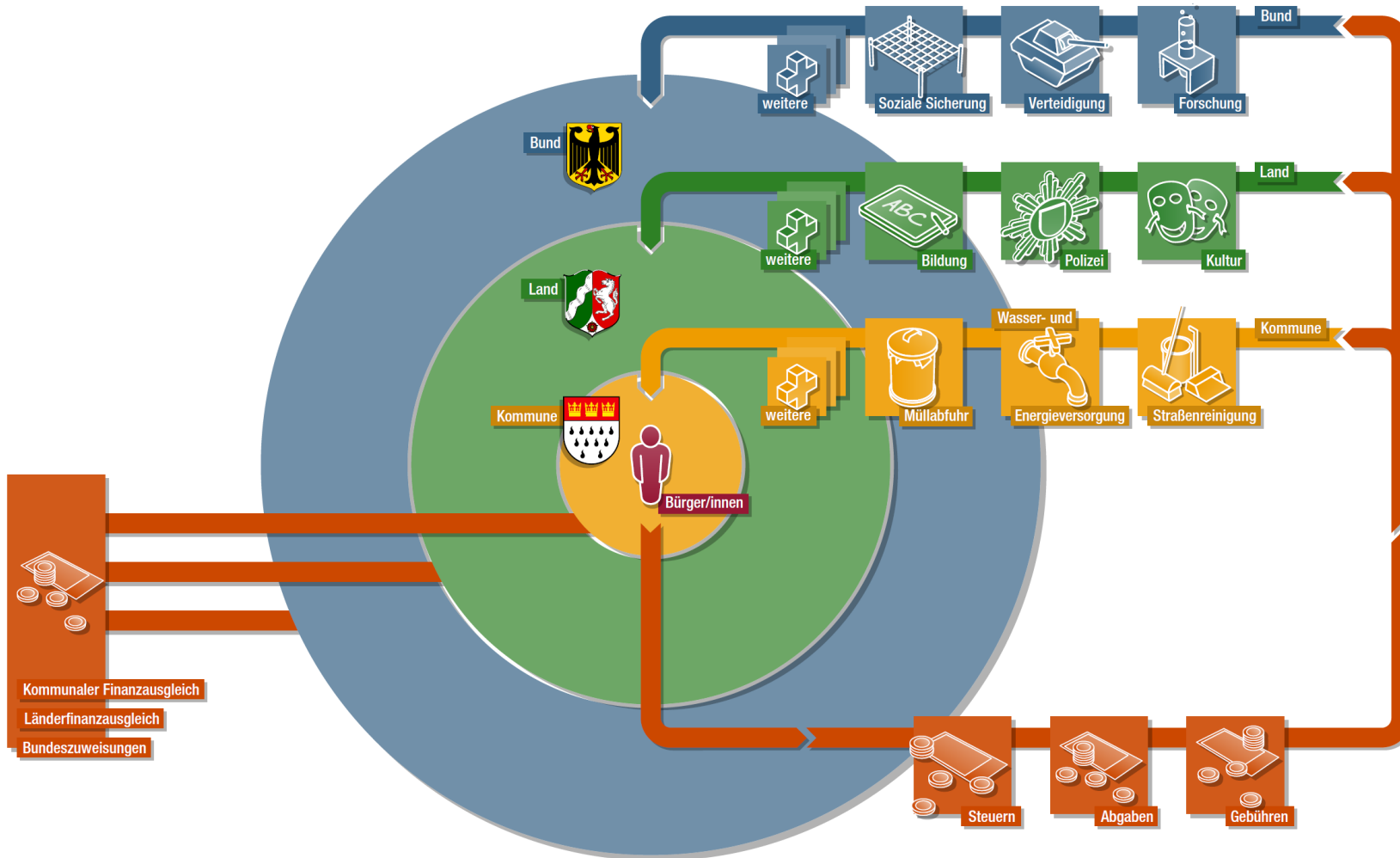
- Gründung: 26.1.2007
- Mitarbeiter: 25
- Leistungen: Kommunalberatung,  
Schwerpunkt Geodaten, Infrastruktur und Finanzen  
Softwareentwicklung (Standort Leipzig)
- Strategische Partner  
enge Kontakte zu  
Hexagon Geospatial  
Allevo Kommunalberatung  
kommunale Spitzenverbände



Auf(s)gaben und deren Finanzierung in unserem föderalen System

# Bund, Länder, Kommunen

Beispiele für Einnahmen und Aufgaben



- HGO § 93 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

- HGO § 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

**(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.**

(5) ....



# Finanzierung kommunaler Straßenbau

## Die Möglichkeiten



(1) Aus allgemeinen Haushaltsmitteln (i. d. R. Steuern)

(2) Beitragsfinanziert

(1) Nach KAG § 11 (Einmalbeitrag)

(2) Nach KAG §11a (wiederkehrend)

# Steuern

Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung der Kommunen

**Zahlreiche Aufgaben und Dienstleistungen, die Bürger in ihrem Alltag in Anspruch nehmen, werden durch öffentliche Dienste geleistet.** Dabei übernehmen die verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung unterschiedliche Aufgaben. **Die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben wird von den Bürgern über Steuern und Abgaben geleistet.**



# Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Steuern

Möglichkeit 1

Finanzierung des Straßenbaus z.B. durch die (Grund) Steuer

Argumente:

- ± Wenig Verwaltungsaufwand, einfache Bescheiderstellung
- ± Etablierte Abgabe
- ± Einfache Beschlussfassung zur Anpassung der Grundsteuer

# Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Steuern

## Möglichkeit 1

Finanzierung des Straßenbaus z.B. durch die (Grund) Steuer

- ± Keine Verschonung bereits geleisteter Beiträge wie  
z.B. Erschließungsbeiträge und bisher geleistete Ausbaubeiträge
- ± Bedingte Planbarkeit durch andere Aufgaben
- ± Bürger zahlen anteilig für öffentlich/religiös genutzte Grundstücke: siehe  
**Grundsteuergesetz (GrStG) § 3 Steuerbefreiung** für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger
  - ± inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird
  - ± Alle kommunalen und öffentlichen Liegenschaften zahlen keine Grundsteuer
  - ± Eisenbahn, Krankenhäuser (öffentlich)
  - ± Stiftungen, Grundstücke von Religionsgesellschaften
  - ± usw.

## Beitragsfinanzierter Straßenbau

# Beitragsfinanzierter kommunaler Straßenbau

Kommunale Beiträge sind Geldleistungen, die dafür entrichtet werden, dass dem Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung, hier eine Straße, ein sogenannter „**Sondervorteil**“ entsteht.

## Beitragsarten im Straßenbau:

- Erschließungsbeitrag (Bundesrecht)
  - Erstmalige Herstellung einer Anlage, Bundesrecht BauGB §127 ff.
  
- Ausbaubeitrag (Landesrecht, in Hessen Wahlrecht)
  - Erneuerung nach Vollverschleiß, Landesrecht, hess. KAG §11 und §11a

# Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Beiträge

## Berechnung des Beitragssatzes

Die Summe aller beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet bilden die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes.

$$\text{Berechnung Beitragssatz} = \frac{\text{beitragsfähigen Aufwand in € abzgl. Gemeindeanteil}}{\sum \text{beitragspflichtigen Flächen im Abrechnungsgebiet}}$$

$$\text{beitragspflichtige Grundstücksfläche} = \text{Grundbuchfläche} \times \text{Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)}$$

Gemeindeanteil ist der Vorteil der Allgemeinheit und wird von der Kommune getragen und beträgt mindestens 25 %

## Die Beitragsverfahren nach KAG §11 und KAG §11a

# Unterschiede der Verfahren

## Straßenausbaubeiträge nach KAG § 11 und KAG § 11a

- Der Straßenausbaubeitrag ist eine Kommunalabgabe, die für investive Maßnahmen des Straßenbaus erhoben werden kann. Voraussetzung: Vollverschleiß der Anlage nach erstmaliger Herstellung (BauGB §12 ff)
- Beitragspflichtig sind die Grundstücke, die einen „Sondervorteil“ haben. *z.B. um das Grundstück an der erneuerten Anlage anzufahren, zu begehen und zu wohn- oder gewerbebezwecken zu nutzen)*
- maßnahmenbezogen (bestehendes Verfahren)

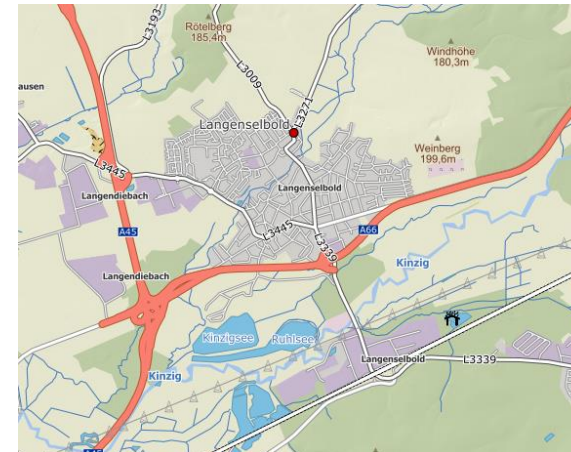
Anliegergrundstücke direkt

der Baumaßnahme



wiederkehrend: X (?) Abrechnungsgebiete

Grundstücke in einem definierten Abrechnungsgebiet



z.B. Stadtteil  
oder  
städtebauliche  
Einheit



# Unterschiede der Verfahren

Straßenausbaubeiträge nach KAG § 11 und KAG § 11a

- Die Definition der Abrechnungsgebiete
- Die Entstehung der Beitragspflicht / der Abrechnungszeitraum
- Die Verschonungsregelung
- Separate Satzung für die Beitragssätze pro Abrechnungsgebiet

Darüber hinaus werden weitere Regelungen, wie der Gemeindeanteil, die Nutzungsfaktoren, die Tiefenbegrenzung und der Artzuschlag in der Satzung definiert (wie bisher).

## Beitragsfinanzierter Straßenbau

Beispiel zur Darstellung des Unterschiedes der Beitragserhebung nach

KAG §11 (Einmalbeitrag)

und

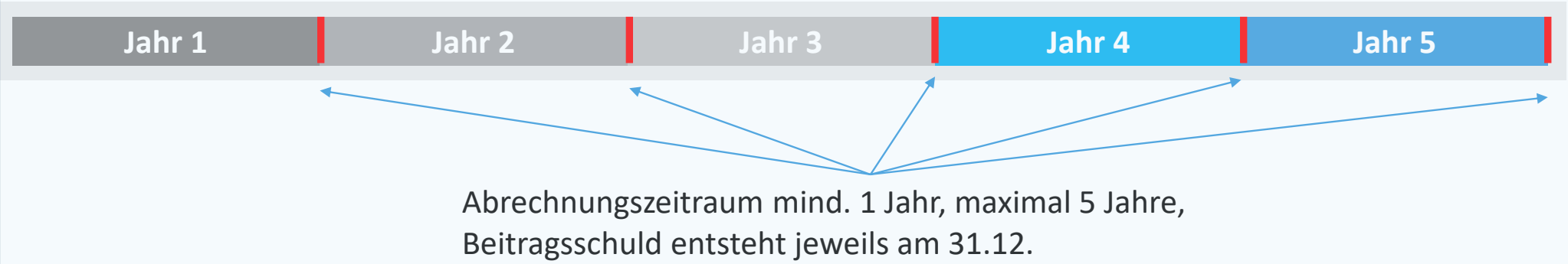
KAG 11a (wiederkehrender Beitrag)

# Wann entsteht die Beitragsschuld

Unterschied einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Wiederkehrende Straßenbeiträge §11a KAG  
Abrechnungszeitraum mind. 1 Jahr, maximal 5 Jahre,  
Beitragsschuld entsteht jeweils am 31.12.

Die Definition der Abrechnungsgebiete  
Die Entstehung der Beitragspflicht / der Abrechnungszeitraum  
Die Verschonungsregelung  
Separate Satzung für die Beitragssätze pro Abrechnungsgebiet



Einmalige Straßenbeiträge nach §11 KAG:

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme (Kostenklarheit)

# Beispiel: Abrechnungsgebiet „Muster Weg“



|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Geschätzte Kosten      | 422.000,00 € |
| ./ 25 % Gemeindeanteil | 105.500,00 € |
| Beitragsfähig          | 316.500,00 € |

# Abrechnungsgebiet „Muster Weg“

[illegible]

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| <b>Gesamtkosten</b>           | <b>422.000,00€</b> |
| <b>./l.Gemeindeanteil 25%</b> | <b>105.500,00€</b> |
| <b>Beitragsfähige Kosten</b>  | <b>316.500,00€</b> |

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| <b>Einmaliger Beitrag</b> |                     |
| <b>Berechnungsfläche</b>  | <b>18.737,83 m²</b> |
| <b>Beitrag pro m²</b>     | <b>16,89 €</b>      |

**WStrB (35% Gemeindeanteil)**  
**Beitragsfläche** 324.283 m<sup>2</sup>  
**Betrag pro m<sup>2</sup>** 0,195 €

Steuer- oder beitragsfinanzierter Straßenbau  
Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt  
ein Vergleich

# Ergebniswirksamkeit des steuerfinanzierten Straßenbaus

**Unter Steuern versteht man Geldleistungen an den Staat, die ohne einen Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung erbracht werden müssen.**

|                       |                |                            |                         |
|-----------------------|----------------|----------------------------|-------------------------|
| Ansatz in der Bilanz: |                |                            |                         |
| Straßen:              | 1.000.000 Euro |                            |                         |
| Sonderposten:         | 0 Euro         |                            |                         |
|                       |                | <b>Aktiva</b>              | <b>Bilanz</b>           |
|                       |                | <b>Anlagevermögen</b>      | <b>Eigenkapital</b>     |
|                       |                | Grundstücke                | Eigenkapital            |
|                       |                | Straßen <b>1.000.000 €</b> |                         |
|                       |                | Fuhrpark                   | <b>Sonderposten 0 €</b> |
|                       |                | Maschinen                  |                         |
|                       |                | BGA                        | <b>Rückstellungen</b>   |
|                       |                | <b>Umlaufvermögen</b>      | <b>Fremdkapital</b>     |
|                       |                | Rohstoffe                  | Liefer.verbl.           |
|                       |                | Forderungen                | Bankverbindlichk.       |
|                       |                | Kassenbestand              |                         |
|                       |                | Bankguthaben               |                         |
|                       |                | <b>0,00</b>                | <b>0,00</b>             |

| Ergebnishaushalt    |               |
|---------------------|---------------|
| Aufwand<br>33.333 € | Ertrag<br>0 € |

# Der Straßenbeitrag und seine Ergebniswirksamkeit

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als **Sonderposten auf der Passivseite** zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

| Ansatz in der Bilanz: |                |  |  |
|-----------------------|----------------|--|--|
| Straßen:              | 1.000.000 Euro |  |  |
| Beiträge:             | 700.000Euro    |  |  |

| Bilanz                     |                               |
|----------------------------|-------------------------------|
| Aktiva                     | Passiva                       |
| <b>Anlagevermögen</b>      | <b>Eigenkapital</b>           |
| Grundstücke                | Eigenkapital                  |
| Straßen <b>1.000.000 €</b> | <b>Sonderposten 700.000 €</b> |
| Fuhrpark                   |                               |
| Maschinen                  | <b>Rückstellungen</b>         |
| BGA                        |                               |
| <b>Umlaufvermögen</b>      | <b>Fremdkapital</b>           |
| Rohstoffe                  | Liefer.verbl.                 |
| Forderungen                | Bankverbindlich.              |
| Kassenbestand              |                               |
| Bankguthaben               |                               |
| <hr/>                      | <hr/>                         |
| 0,00                       | 0,00                          |

| Ergebnishaushalt           |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| <b>Aufwand</b><br>33.333 € | <b>Ertrag</b><br>23.333 € |

Beachte: Passivierung erst mit Aktivierung der Anlage möglich.

Bis zur Passivierung wird die erhaltene Zuwendung als „sonstige Verbindlichkeit“ umgebucht, und bei der Passivierung als Sonderposten eingebucht.



# HSGB Eildienst zur Gesetzesänderung zu Straßenbeiträgen in 2018

## Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen



Aus dem Eildienst Nr. 07 vom Mittwoch, 18. Juli 2018

### ED 117

## Aufsichtsrechtliche Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Erhebung von Straßenbeiträgen

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuordnung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) die Regelungen zur Verpflichtungen der Städte und Gemeinden, Straßenbeiträge zu erheben, grundsätzlich verändert. Hierüber berichteten wir bereits im Eildienst Nr. 6 – ED 99 vom 21.06.2016.

### 1. Erlass an die Aufsichtsbehörden

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat den Aufsichtsbehörden durch Erlass Hinweise zur Handhabung der Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit der Anwendung der gesetzlichen Neuordnungen gegeben. Auch wird das bisher in den Konsolidierungsleitlinien 2005/2010 enthaltene grundsätzliche Verbot einer Nettoneuverschuldung durch die Vorgabe ersetzt, dass die Gemeinde die Finanzierung der ordentlichen Tilgung durch einen ausreichend hohen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit sicherstellen muss. Der Erlass kann auf unserer Homepage [hsgb.de](http://hsgb.de) in der Rubrik Fachinformation Finanzen/Gemeindefinanzwirtschaft heruntergeladen werden.

### 2. Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen einer Abschaffung von Straßenbeiträgen

Angesichts der gesetzlichen Neuordnung erreichen unsere Geschäftsstelle Anfragen zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen eines Verzichts auf die Erhebung von Straßenbeiträgen. Die Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzhaushalt sollten im Vorfeld einer diesbezüglichen Entscheidung sorgfältig abgewogen werden.

#### Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:

- Auch Straßen sind als Vermögensgegenstände abzuschreiben (§ 108 Abs. 3 Satz 2 HGO i.V.m. § 43 GemHVO), die hieraus resultierenden Aufwendungen belasten das ordentliche Ergebnis.
- Nach § 38 Abs. 4 GemHVO ist für empfangene Investitionsbeiträge ein Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fließen mit entlastender Wirkung das ordentliche Ergebnis ein und schaffen so einen teilweisen Ausgleich für die Belastungen durch Abschreibungen. Soweit auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichtet wird, fällt diese Ertragsposition aus bzw. wird in den Kommunen, die bisher Beiträge erhoben, schrittweise aufgebraucht.
- Sollten an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, entstehen Zinsbelastungen, die als Finanzaufwendungen ebenfalls das ordentliche Ergebnis belasten.

#### Auswirkungen auf den Finanzhaushalt:

- Einzahlungen aus Straßenbeiträgen verbessern den Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und senken so den Kreditbedarf der Gemeinde und verbessern insgesamt deren Liquiditätssituation.
- Soweit an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, muss der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch sein, dass die ordentliche Tilgung gewährleistet ist.

Angesichts der gesetzlichen Neuordnung erreichen unsere Geschäftsstelle Anfragen zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen eines Verzichts auf die Erhebung von Straßenbeiträgen. Die Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzhaushalt sollten im Vorfeld einer diesbezüglichen Entscheidung sorgfältig abgewogen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

# HSGB Eildienst zu Straßenbeiträgen

## Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:

- Auch Straßen sind als Vermögensgegenstände abzuschreiben (§ 108 Abs. 3 Satz 2 HGO i.V.m. § 43 GemHVO), die hieraus resultierenden Aufwendungen belasten das ordentliche Ergebnis.
- Nach § 38 Abs. 4 GemHVO ist für empfangene Investitionsbeiträge ein Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fließen mit entlastender Wirkung das ordentliche Ergebnis ein und schaffen so einen teilweisen Ausgleich für die Belastungen durch Abschreibungen. Soweit auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichtet wird, fällt diese Ertragsposition aus bzw. wird in den Kommunen, die bisher Beiträge erhoben, schrittweise aufgebraucht.
- Sollten an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, entstehen Zinsbelastungen, die als Finanzaufwendungen ebenfalls das ordentliche Ergebnis belasten.

## Auswirkungen auf den Finanzhaushalt:

- Einzahlungen aus Straßenbeiträgen verbessern den Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und senken so den Kreditbedarf der Gemeinde und verbessern insgesamt deren Liquiditätssituation.
- Soweit an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, muss der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch sein, dass die ordentliche Tilgung gewährleistet ist.

# Ihre Finanzierung des kommunalen Straßenbaus

**Ihre Fragen**

**Thomas Becker**



# Satzungsgebung in der Kommune

Regelungen und Ableitungen aus dem Grundgesetz

## Kommunale Selbstverwaltung

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist in Art. 28 des Grundgesetzes (GG) verankert, dessen für die Kommunen zentraler Satz (Abs. 2 Satz 1) lautet:

*"Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.,,*

## Satzungshoheit

*Kommunen können durch Satzungen örtliches Recht schaffen. Satzungen ähneln Gesetzen, weil sie den allgemeinen Fall und nicht wie Verwaltungsakte den Einzelfall regeln.*

# Satzungsgebung in der Kommune

Regelungen der HGO

## § 5 HGO – Satzungen

- (1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) .....
- (3) Satzungen sind auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

# Überleitregelungen / Verschonung

Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen **Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge** nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen **Herstellung aufgrund von Verträgen** zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird.

Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum **von höchstens 25 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll **fünf Jahre nicht unterschreiten**.